

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18. August 2017  
GZ. BMF-310205/0140-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13610/J vom 19. Juni 2017 der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In den letzten Jahren wurden zahlreiche den Wirtschaftsstandort fördernde Maßnahmen im Steuerrecht umgesetzt, von denen auch kleine und mittlere Unternehmen profitieren. Einige davon wurden bereits im Programm der Bundesregierung 2013 bis 2018 beziehungsweise im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 vorgesehen.

- Die Lohnnebenkosten wurden in den Jahren 2016 und 2017 sukzessive gesenkt (Senkung des Dienstgeber-Beitrags zum Familienlastenausgleichsfonds).
- Die Flugabgabe wurde halbiert.
- Von der mit dem Steuerreformgesetz (StRefG) 2015/2016 beschlossenen Neugestaltung des Einkommensteuertarifes, der Senkung des Eingangsteuersatzes und damit von der Steuer- und Abgabentlastung haben auch Unternehmerinnen und Unternehmer profitiert.
- Die Forschungsprämie wurde mit dem StRefG 2015/2016 von 10 % auf 12 % erhöht und damit ein wichtiges Signal für den Wirtschaftsstandort gesetzt.

- Der Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner wurde mit dem StRefG 2015/2016 unbegrenzt ausgestaltet, was insbesondere für kleine und mittlere (Jung-)Unternehmen eine wichtige Maßnahme darstellt.
- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen in der Umsatzsteuer wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014 angehoben, um die bürokratischen Hürden für Unternehmer weiter abzubauen.

Aber auch aktuell steht die Stärkung des Wirtschaftsstandortes wieder im Fokus der österreichischen Steuerpolitik. Die Forschungsprämie wird erneut angehoben (von 12 % auf 14 %). Für (innovative) Unternehmen in der Früh- und Wachstumsphase soll das Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz den Zugang zu Eigenkapital erleichtern und bestehende Finanzierungslücken geschlossen werden. Der Beschäftigungsbonus stellt eine weitere Maßnahme der österreichischen Bundesregierung dar, den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken und den Arbeitsmarkt zu entlasten. Bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze erhalten die Unternehmen für diese zusätzlichen Arbeitnehmer in den ersten drei Jahren 50 % der Lohnnebenkosten rückerstattet. In 2018 sollen zudem die Lohnnebenkosten erneut gesenkt werden (weitere Senkung des Dienstgeber-Beitrags zum Familienlastenausgleichsfonds). Von diesen angeführten Maßnahmen können kleine und mittlere Unternehmen (insbesondere „start-ups“) besonders profitieren.

#### Zu 2., 4. und 5.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich Frage 2 („konkrete Maßnahmen zur Verminderung der Steuerflucht von großen Konzernen“) – wie im weiteren Sinne auch die Fragen 4. und 5. – auf Maßnahmen zur Vermeidung von Gewinnverschiebungen durch international tätige Unternehmen ins Ausland bezieht. Ich habe kürzlich ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Gewinnverschiebungen und des internationalen Steuerbetruges vorgelegt (Schelling-Plan zur Schließung der Steuerflucht-Routen). Einige der darin angeführten nationalen gesetzlichen Maßnahmen gegen Gewinnverschiebungen ins Ausland wurden bereits umgesetzt, wie beispielsweise das Abzugsverbot für niedrig besteuerte Zinsen und Lizenzgebühren (§ 12 Abs. 1 Z 10 Körperschaftsteuergesetz 1988), das bereits mit dem AbgÄG 2014 eingeführt wurde, sowie die Umsetzung des „Country by Country-Reporting“. Weiters sollen beispielsweise die personelle Aufstockung der Großbetriebsprüfung, die

Einrichtung einer Spezialeinheit für Verrechnungspreise sowie einer Experteneinheit im Bundesministerium für Finanzen für multinationale Konzerne effizientere Prüfungsmaßnahmen für international tätige Konzerne ermöglichen.

Weitere Maßnahmen gegen Gewinnverschiebungen sind geplant: Beispielsweise wird derzeit intensiv an der Umsetzung der „Anti-BEPS-Richtlinie“ (Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken) gearbeitet, die insbesondere eine Hinzurechnungsbesteuerung von im Ausland niedrig besteuerten Gewinnen sowie eine harmonisierte Anti-Missbrauchsbestimmung vorsieht.

Auf internationaler Ebene unterstützt Österreich die Harmonisierung der steuerlichen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage und bringt sich aktiv in die Diskussionen ein, weil das Projekt nicht nur zu einem transparenten und fairen Steuersystem innerhalb der EU beiträgt, sondern den Unternehmen mittelfristig auch dabei hilft, Verwaltungskosten einzusparen. Was die konkrete Ausgestaltung der Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie noch nicht beschlossen wurde und der vorliegende Entwurf Gegenstand laufender Diskussionen und Verhandlungen ist, bei denen sich Österreich aktiv einbringt. Erst wenn die Richtlinie über eine gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage beschlossen wurde, kann Österreich diese in nationales Recht umzusetzen.

Im Zuge der bevorstehenden EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2018, deren Vorsitz von Österreich geführt werden wird, soll insbesondere ein Fokus auf die Weiterentwicklung von Besteuerungskonzepten im Hinblick auf die digitale Wirtschaft (insbesondere „digitale Betriebsstätte“) gelegt werden. Digitale Geschäftsmodelle stellen – wie auch in meinem Maßnahmenpaket ausgeführt – die bestehenden internationalen Besteuerungskonzepte und Steuersysteme nämlich vor neue Herausforderungen, weshalb nationale Alleingänge auch nicht zielführend sind.

### Zu 3.:

Eine Auswertung der nachgefragten Zahlen und Daten (entgangene Einnahmen des Bundesministeriums für Finanzen durch „Steuerflucht“) ist seitens der Finanzverwaltung nicht möglich, zumal auch eine derartige Definition keine exakte Abgrenzung ermöglicht.

Zu 6.:

Es werden „Vereinfachungen der Abkommen mit Niedrigsteuerländern“ und die „transparentere Ausgestaltung des Steuersystems“ angesprochen, womit offenbar die Ausgestaltung von Doppelbesteuerungsabkommen mit Niedrigsteuerländern gemeint sein dürfte. Doppelbesteuerungsabkommen werden grundsätzlich bilateral zwischen den Staaten geschlossen. Wie dem Maßnahmenpaket gegen Gewinnverlagerungen entnommen werden kann, möchte Österreich jedoch Vorreiter für eine einheitliche europäische Vorgehensweise sein und durch ein gemeinsames EU-Musterabkommen eine stärkere Verhandlungsposition gegenüber Niedrigsteuerländern erreichen. Die meisten von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen die „Befreiungsmethode“ vor, das heißt ein Staat verzichtet zur Gänze (unter Progressionsvorbehalt) auf sein Besteuerungsrecht. Mit einer kleineren Zahl an Staaten, darunter auch Niedrigsteuerländer, wurde bereits die „Anrechnungsmethode“ im Doppelbesteuerungsabkommen verankert. Enthält ein Doppelbesteuerungsabkommen die Befreiungsmethode, könnte im Verhältnis zu Niedrigsteuerländern jedoch ein Anreiz zur Steuerplanung entstehen. Dieser Anreiz würde entfallen, wenn insbesondere in Abkommen mit Niedrigsteuerländern statt der Befreiungsmethode die Anrechnungsmethode vorgesehen werden würde. Österreich würde dabei seine Steuer weiter erheben, eine Doppelbesteuerung würde durch die Anrechnung der (niedrigeren) ausländischen Steuer auf die österreichische Steuer vermieden.

Innerhalb der EU ist, basierend auf der VO des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl Nr. L 268/1), auch die Umsatzsteuer vom Informationsaustausch umfasst. Im Verhältnis zu Drittstaaten hängt der Austausch von Informationen betreffend Umsatzsteuer einerseits von der Ausgestaltung der im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Regelung über den Informationsaustausch ab, konkret davon, ob diese Regelung nur die unter das Abkommen fallenden Steuern erfasst, oder aber Steuern jeder Art und Bezeichnung, worunter auch die Umsatzsteuer fallen würde. Beispielsweise sieht das in Abschluss befindliche Abkommen mit Großbritannien auch einen Austausch von Informationen über Steuern jeder Art und Bezeichnung vor, sodass auf Grundlage dieses Doppelbesteuerungsabkommens auch nach dem „Brexit“ ein Informationsaustausch betreffend die Umsatzsteuer auf Ebene des

Doppelbesteuerungsabkommens erfolgen könnte. Andererseits hat Österreich im Multilateralen Amtshilfeübereinkommen in der Anlage A – Steuern, für die das Übereinkommen gilt, explizit auch die Umsatzsteuer erfasst. Somit werden auch mit jenen Staaten, die dem Multilateralen Amtshilfeübereinkommen beigetreten sind, Informationen betreffend Umsatzsteuer ausgetauscht.

Letztlich ist im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Austausch von Umsatzsteuerdaten auf aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene hinzuweisen, auf die auch im Maßnahmenpaket gegen Gewinnverschiebungen und des internationalen Steuerbetruges hingewiesen wird: Im Rahmen des sogenannten EUROFISC, an dem die Mitgliedstaaten freiwillig teilnehmen können, werden derzeit umsatzsteuerrelevante Daten ausgetauscht. Aufgrund der guten Erfahrungen einiger Mitgliedstaaten mit dem Austausch und der softwareunterstützten Auswertung von grenzüberschreitenden Umsatzsteuerdaten, entstand die Initiative zur Entwicklung eines Tools (sogenanntes TNA-Tool, Tool für Netzwerk- und Transaktionsanalysen), mit dem grenzüberschreitende Umsatzsteuerdaten auf gesamteuropäischer Ebene ausgetauscht und softwareunterstützt zusammengeführt werden können. Ziel ist eine schnellere Analyse grenzüberschreitender Sachverhalte und die Möglichkeit einer besseren Betrugsbekämpfung durch frühzeitige Umsatzsteuer-Prüfungen.

#### Zu 7.:

Derzeit sind Einfuhren aus Drittländern mit einem Wert bis zu 22 Euro aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Einfuhr-Umsatzsteuer befreit. Für den Versandhandel in der EU gibt es keine entsprechende Regelung. Dadurch entsteht ein Wettbewerbsnachteil für EU-Anbieter, die jeden Euro Umsatz der Umsatzsteuer unterwerfen müssen. Der Schaden wird EU-weit auf ca. 500 Mio. Euro geschätzt.

Weiters besteht ein beträchtlicher Anreiz, durch falsche Wertangaben die Besteuerung bei Einfuhren aus Drittstaaten zu umgehen. Daher wird sich Österreich – wie im Schelling-Plan zur Schließung der Steuerflucht-Routen dargelegt – im Rahmen des „E-Commerce-Pakets“ für eine Abschaffung dieser Befreiung engagieren, sodass künftig sämtliche Einfuhren aus Drittstaaten der Einfuhr-Umsatzsteuer unterliegen.

Zu 8.:

Eine derartige länderspezifische Aufschlüsselung liegt nicht vor, weshalb zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden können (nicht auswertbar). Darüber hinaus ist anzumerken, dass nicht alle den spezifischen Fall betreffenden Daten durch die Formulare zur Veranlagung der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer abgefragt werden, da dies einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Steuerpflichtigen bedeuten würde.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

